

## **Reglement 2009**

für den

### **Master of Advanced Studies in Sustainable Water Resources**

am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich  
(Beschluss der Schulleitung vom 31. März 2009)

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

*verordnet:*

#### ***Art. 1 Grundsatz und Zuordnung***

<sup>1</sup> An der ETH Zürich wird ein Master of Advanced Studies (MAS) in „Sustainable Water Resources“, im Folgenden auch Master-Studium oder MAS SWR genannt, durchgeführt.

<sup>2</sup> Dieses Master-Studium ist dem Departement für Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) zugeordnet und wird von der Professur für Hydrologie und Wasserwirtschaft geleitet.

<sup>3</sup> Die inhaltliche Umsetzung des Master-Studiums basiert primär auf dem bestehenden Lehrangebot des Departements Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) und erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen Departementen der ETH Zürich sowie ausgewiesenen Dozentinnen und Dozenten aus anderen Hochschulen, Behörden und der Privatwirtschaft des In- und Auslandes.

<sup>4</sup> Das Master-Studium wird in enger Zusammenarbeit mit dem Nord-Süd-Zentrum der ETH Zürich sowie der EAWAG durchgeführt.

#### ***Art. 2 Lehrinhalte, Lehrziele***

Das Master-Studium vermittelt eine ganzheitliche Sicht über die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasserressourcen und legt das Schwergewicht auf die fachspezifische Ausbildung und die Umsetzung aktueller Forschungsergebnisse. Die Teilnehmer werden befähigt, bei der Implementierung einer nachhaltigen und umweltverträglichen Wassernutzung eine Führungsrolle zu übernehmen. Die Master-Arbeiten um-

fassen Forschungsthemen wie z.B. Wasserangebot, Wasserqualität, Bewässerung, Klimawandel und seine Folgen und integriertes Wasserressourcen-Management.

### **Art. 3 Umfang, Form und Dauer**

<sup>1</sup> Das Master-Studium umfasst rund 400 Stunden Präsenzunterricht, rund 860 Stunden Vor-, Nachbereitungsarbeiten und Selbststudium sowie eine Master-Arbeit von rund 700 Stunden. Für die gesamte Studienleistung von rund 1960 Stunden werden 66 „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“-Punkte vergeben.

<sup>2</sup> Der Unterricht wird in Form ordentlicher Vorlesungen und Übungen sowie spezieller Blockkurse durchgeführt.

<sup>3</sup> Das Master-Studium beginnt jedes Jahr mit dem Herbstsemester und dauert ein Jahr.

<sup>4</sup> Auf begründeten Antrag eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin kann der Delegierte für den MAS SWR gemäss Art. 4 Abs. 1 das Master-Studium um ein Semester verlängern.

### **Art. 4 Leitung des Master of Advanced Studies**

<sup>1</sup> Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Hydrologie und Wasserwirtschaft ist der oder die Delegierte für das Master-Studium. Er oder sie ist für die Verwaltung der Mittel zuständig, stellt die Verbindung zum D-BAUG und zu den anderen involvierten Departementen der ETH Zürich her und vertritt das Master-Studium nach innen und aussen.

<sup>2</sup> Der oder die Delegierte bestimmt den Leiter oder die Leiterin des Master-Studiums. Der oder die Delegierte und der Leiter oder die Leiterin bereiten das Studienprogramm vor und koordinieren es in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

<sup>3</sup> Der oder die Delegierte gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter oder der Leiterin die internationale Ausrichtung des Master-Studiums. Er oder sie ist verantwortlich für die Rekrutierung geeigneter Dozierender, Referentinnen und Referenten, hilft bei der Rekrutierung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit und unterstützt die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Zusammensetzung ihres Studienprogramms.

### **Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss auf Masterstufe oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt, gemäss den Richtlinien des Rektors oder der Rektorin für die Zulassung zum Nachdiplomstudium.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> ETH Zürich, Richtlinien des Rektors für die Zulassung zum Nachdiplomstudium vom 27.1.1995.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum Master-Studium hängt ab von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Studienbewerberinnen und -bewerber, die durch entsprechende Studiausweise und Nachweise von Berufserfahrung zu belegen sind.

<sup>3</sup> Der Prorektor oder die Prorektorin für die Lehre der ETH Zürich prüft, ob die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Im positiven Fall entscheidet der oder die Delegierte des Master-Studiums über die Aufnahme.

<sup>4</sup> Die definitive Zulassung zum Master-Studium kann im Weiteren vom Ergebnis eines Aufnahmegesprächs abhängig gemacht werden. Die Leitung des Master-Studiums entscheidet, wer zu einem solchen Aufnahmegespräch eingeladen wird.

### **Art. 6 Einschreibung, Teilnehmerzahlen**

<sup>1</sup> Die Studierenden des Master-Studiums schreiben sich beim Zentrum für Weiterbildung der ETH Zürich ein.

<sup>2</sup> Das Master-Studium wird nur durchgeführt, wenn total mindestens 5 Teilnehmende aufgenommen sind.

<sup>3</sup> Es werden höchstens 10 Personen ins Master-Studium aufgenommen.

<sup>4</sup> Der Rektor oder die Rektorin der ETH Zürich kann über eine Änderung der Teilnehmerzahl beschliessen.

<sup>5</sup> Bei der Auswahl der Teilnehmenden stehen folgende Kriterien, ohne Gewichtung durch die Reihenfolge, im Vordergrund:

- a. Fachrichtung des Hochschulabschlusses, um ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Berufsfeldern zu gewährleisten;
- b. Berufserfahrung;
- c. Persönliche Perspektiven, Motivation;
- d. Noten im Diplomausweis bzw. Masterstudium;
- e. Zusätzliche Qualifikationen;
- f. Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs;
- g. Finanzielle Voraussetzungen;
- h. Eingangstermine der Anmeldungs-Dossiers.

### **Art. 7 Studienprogramm**

<sup>1</sup> Die Leitung des Master-Studiums legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jeden Lehrbereich die Lehrveranstaltungen nach Bezeichnung, Art, Stundenzahl und Verbindlichkeit fest und gibt sie den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt.

<sup>2</sup> Der Leiter oder die Leiterin des Master-Studiums sorgt für die Durchführung und Koordination des Unterrichts und der Leistungskontrollen.

<sup>3</sup> Das Studienprogramm wird für jeden Teilnehmer, jede Teilnehmerin individuell zusammengestellt je nach den Erfordernissen der zu bearbeitenden Master-Arbeit. Es

setzt sich zusammen aus dem ordentlichen Lehrangebot des Instituts für Umweltingenieurwissenschaften (IfU) und anderer Institute der ETH Zürich.

<sup>4</sup> Der Studienaufwand von rund 1960 Stunden (66 ECTS-Kreditpunkte) ist aufgeteilt in:

- a. Präsenzunterricht (ca. 400 Stunden) und individuelle Vor- und Nachbereitung, Selbststudium sowie Prüfungsvorbereitungen und -teilnahmen (ca. 860 Stunden) mit zusammen 42 ECTS-Kreditpunkten;
- b. Master-Arbeit, verteilt auf 32 Wochen, mit einem Aufwand von ca. 700 Stunden (24 ECTS-KP).

### **Art. 8 Leistungskontrollen, Masterarbeit, Wiederholung**

<sup>1</sup> Die Master-Studierenden haben sich nach Artikel 7 Absatz 2 der Weiterbildungsverordnung<sup>2</sup> Leistungskontrollen zu unterziehen. Diese bestehen aus je einem Leistungsnachweis pro Lehrveranstaltung (benotete Übungen, Verfassen von Berichten, Präsentationen und/oder einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung), einer schriftlichen Master-Arbeit und einer mündlichen Prüfung (Masterkolloquium) am Ende des Master-Studiums.

<sup>2</sup> Die Master-Studierenden haben diejenigen Leistungskontrollen zu absolvieren, welche im Katalog der Lehrveranstaltungen für die betreffenden Lehrveranstaltungen vorgegeben werden.

<sup>3</sup> Für Lehrveranstaltungen, welche speziell für dieses Master-Studium durchgeführt werden, werden die Leistungskontrollen durch die Leitung des Master-Studiums in Zusammenarbeit mit den externen Dozierenden organisiert.

<sup>4</sup> Leistungskontrollen sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden sind. Falls ein Studierender oder eine Studierende eine Leistungskontrolle nicht bestanden hat, so kann er oder sie diese einmal wiederholen.

<sup>5</sup> Ausländischen Studierenden ist die Wiederholung einer Leistungskontrolle innerhalb der einjährigen Erlaubnis zum Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. Wo erforderlich, ist deshalb zwischen dem/der ExaminatorIn und dem/der Studierenden eine Wiederholung ausserhalb des vorgesehenen Leistungskontroll-Rhythmus zu vereinbaren.

<sup>6</sup> In der Master-Arbeit wird ein mit der Leitung des Master-Studiums vereinbartes Thema behandelt. Ein Referent oder eine Referentin und ein Korreferent oder eine Korreferentin beurteilen die Master-Arbeit. Dabei muss entweder der Referent/die Referentin oder der Korreferent/die Korreferentin Dozent oder Dozentin im Master-Studium sein.

<sup>7</sup> Ist die Note der Master-Arbeit oder des Master-Kolloquiums unter 4.0, so legt der verantwortliche Referent oder die verantwortliche Referentin zusammen mit der Leitung des Master-Studiums die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme der Abschlussarbeit fest.

---

<sup>2</sup> SR 414.136

<sup>8</sup> Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ) vom 10.9.2002<sup>3</sup>.

### ***Art. 9 Mastertitel***

<sup>1</sup> Das erfolgreiche Bestehen der Leistungskontrolle wird mit einem Mastertitel bescheinigt.

<sup>2</sup> Die Urkunde zum Mastertitel hält die fachliche Ausrichtung des Master-Studiums fest und berechtigt zur Führung des Titels „Master of Advanced Studies ETH in Sustainable Water Resources“ (MAS ETH SWR).

<sup>3</sup> Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma-Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

### ***Art. 10 Schulgeld und Kostenbeitrag***

<sup>1</sup> Die Master-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 1 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>4</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des Master-Studiums zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die Schulleitung festgelegt.

### ***Art. 11 Rechtspflege***

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>5</sup> anfechtbar.

### ***Art. 12 Inkrafttreten***

Dieses Reglement tritt am 1. April 2009 in Kraft.

31. März 2009

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

---

<sup>3</sup> SR 414.135.1

<sup>4</sup> SR 414.132.1

<sup>5</sup> SR 172.021